

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 15/08 B

L 2 KN 235/07 P (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 39 (12) KN 11/04 P (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter
S c h r i e v e r und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 17.4.2008 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6.3.2008 eingelegt und das Rechtsmittel umfangreich begründet. Sie kann jedoch die Beschwerde wirksam nur durch beim Bundessozialgericht zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Darauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie durch ein Schreiben des Berichterstatters vom 24.4.2008 ausdrücklich hingewiesen worden. Wegen Ablaufs der einmonatigen Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), die mit der Zustellung des Berufungsurteils am 15.4.2008 begann und deshalb am 15.5.2008 endete, kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

